

öffentliche Sitzung

Federführend: 7 - Eigenbetrieb Technische Dienste	AZ: Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg						
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10.03.2016</td><td>Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste</td></tr> <tr> <td>15.03.2016</td><td>Rat der Stadt Alsdorf</td></tr> </tbody> </table> Änderung von Gebührensatzungen; hier: 8. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf		Datum	Gremium	10.03.2016	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste	15.03.2016	Rat der Stadt Alsdorf
Datum	Gremium						
10.03.2016	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste						
15.03.2016	Rat der Stadt Alsdorf						

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt:

„Der Rat beschließt die 8. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf“.

Die Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft!“

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge mussten in den vergangenen Wochen schnell mit Abfallcontainern versorgt werden, damit die Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge gewährleistet werden konnte. Da aufgrund der äußeren Umstände in diesen Einrichtungen eine deutlich größere Menge an Restabfällen anfällt, wurden dementsprechend hohe Kontingente an Behältervolumen benötigt.

Die Bereitstellung der benötigten Volumina über die „Standard-Container“ der RegioEntsorgung AöR (max. 1.100 Liter) gestaltete sich teilweise schwierig, da der logistische Aufwand bei der Leerung, die benötigte Standfläche für die Unterbringung der Container und das Handling mehrerer Behälter an den Einrichtungen ungünstiger ist, als der Umgang mit einem Großcontainer. In Alsdorf wurden anfangs zehn Container mit jeweils 1.100 l Fassungsvermögen aufgestellt, um die Abfallmengen zwischen zwei Leerungen zu sammeln.

Als Alternative hierzu wurde im Anschluss die Aufstellung einer Absetzmulde (10 cbm) über einen Dienstleister realisiert. Jedoch stellt sich die Darstellung der gebührentechnischen Abrechnung über die Aufstellung solcher Behälter schwierig dar, da es hier an einer entsprechenden Satzungsformulierung fehlt.

Aufgrund dessen soll die Abfallentsorgungsgebührensatzung dahingehend geändert werden, dass im § 4 ein zusätzlicher Absatz eingefügt wird, der die Sonderleistungen, wie beispielsweise die Abrechnung der Absetzmulden, regelt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Regelung einer Gebühr für Sonderleistungen, wie beispielsweise Absetzmulden, wird sich nicht signifikant auf den Gebührenhaushalt auswirken. Die Kosten für die Gestellung der Behälter und Entsorgung der Abfälle erfordern keine Gebührenanpassung.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

- entfällt -

Anlage/n:

8. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf

		gez. Lo Cicero- Marenberg
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	gez. Maaßen Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	gez. Theißing Technischer Betriebsleiter ETD
Kämmerer	Rechnungsprüfungsamt	

8. Änderung vom _____ der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am _____ folgende 7. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

Dem

§ 4 - Gebührenmaßstab

wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

(8) „Sonderleistungen:

Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.“

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.